

Merkblatt zur privaten Altersvorsorge für Beamtinnen und Beamte

Stand: 1.01.2006

Sehr geehrte Bezügeempfängerin, sehr geehrter Bezügeempfänger,

das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I, S. 3926) bezieht u. a. aktive Empfänger von Besoldung mit in die staatlich geförderte private Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“) ein. Die Inanspruchnahme der betrieblichen Altersvorsorge hingegen ist nicht möglich, da diese sich lediglich auf Arbeitnehmer beschränkt. Performa Nord bietet keine eigenen Altersvorsorgeprodukte an.

Was wird gefördert?

Nur die von der Zertifizierungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -BaFin- (<http://www.bafin.de/zertifizierung/hinweis.html>) zertifizierten Altersvorsorgeverträge sind förderfähig.

Wie wird gefördert?

Gefördert wird diese Maßnahme durch eine Zulage die dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben wird. Die Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundzulage für den Zulageberechtigten und einer Kinderzulage für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird.

Die Zulagen werden in folgender Höhe gezahlt:

	ab 2002	ab 2004	ab 2006	ab 2008
Grundzulage	38 €	76 €	114 €	154 €
Zulage je Kind	46 €	92 €	138 €	185 €

Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass das gesamte Kindergeld im Beitragsjahr zu Unrecht ausgezahlt wurde, entfällt der Anspruch auf die Kinderzulage.

Um die volle Förderung zu erhalten, muss jährlich ein bestimmter Mindesteigenbetrag der Besoldung und Amtsbezüge in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden.

Der Mindesteigenbeitrag beträgt

- ab dem Jahr 2004 2 %,
- ab dem Jahr 2006 3 %,
- ab dem Jahr 2008 konstant 4 %

des Bruttoeinkommens des Vorjahres abzüglich der Grund- und Kinderzulage.

Die Besoldung und die Amtsbezüge ergeben sich aus den Besoldungsmitteilungen. Zur Besoldung gehören u.a. das Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen, der Familienzuschlag, Zulagen und Vergütungen (§ 1 Abs. 2 Nr.1 bis 5 Bundesbesoldungsgesetz), ferner Anwärterbezüge, jährliche Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen, das jährliche Urlaubsgeld (§1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BBesG), sowie der Altersteilzeitzuschlag, nicht hingegen Auslandsdienstbezüge i.S.d. §§ 52 ff BBesG.

Erbringt der unmittelbar Begünstigte in einem Beitragsjahr nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, ist die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage (Grundzulage und Kinderzulage) nach dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag zu kürzen.

Wo muss ich den Antrag auf Zahlung der Zulage stellen?

Der Antrag auf Zahlung der Zulage ist bei dem Anbieter (Versicherungen etc.) einzureichen, an den die Altersvorsorgebeiträge gezahlt werden.

Durch wen erfolgt die Festsetzung und Auszahlung der Zulage?

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung der Zulage und deren Auszahlung ist die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen -ZfA-, 10704 Berlin (<http://www.deutscherentenversicherung-bund.de>), nicht Performa Nord. Auskünfte hierzu können daher von Performa Nord nicht erteilt werden.

Jede/Jeder Förderberechtigte erhält zunächst die Zulage auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen. Die staatliche Zulage erhöht dabei die für diesen Vertrag getätigten Aufwendungen.

Bei denjenigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, prüft das Finanzamt auf Antrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob über die bereits gewährte Altersvorsorgezulage hinaus ein höherer Sonderausgabenabzug für den Altersvorsorgeaufwand (Eigenbeitrag und Altersvorsorgezulage) möglich ist. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, erhält die/der Steuerpflichtige den über die Zulage hinausgehenden Steuervorteil unmittelbar im Rahmen des Einkommensteuerbescheides.

Was muss ich gegenüber Performa Nord veranlassen?

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist Performa Nord verpflichtet, der ZfA die Bezüge des Jahres vor dem Beitragsjahr und die berücksichtigungsfähigen Kinder im Beitragsjahr bis zum 31.03. des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres mitzuteilen (§ 91 Abs. 2 EStG).

Art und Weise des maschinellen Datenaustausches zwischen Performa Nord und der ZfA werden durch die Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Altersvorsorge vom 17. Dezember 2002 (BGBl. I 2002, S. 4544) geregelt.

Voraussetzung für die Durchführung des Datenaustausches ist die Erteilung Ihres widerruflichen Einverständnisses (§ 10a Abs. 1 EStG). Ohne dieses Einverständnis ist keine Förderung möglich. Im Falle eines Widerrufs entfällt auch die Berechtigung auf staatliche Förderung.

Die für das Beitragsjahr 2003 erforderliche Einverständniserklärung muss bis zum 31. Dezember 2005 bei Performa Nord eingegangen sein (BStBl. I 2004, S.1068). Performa Nord übermittelt die erforderlichen Daten zeitnah, d.h. spätestens bis zum Quartalsende des Folgejahres, an die ZfA.

Zuordnungskriterium bei der ZfA ist die Versicherungsnummer. Sofern für Sie keine Versicherungsnummer vergeben wurde, müssen Sie über Performa Nord als „Arbeitgeber“ bei der ZfA eine Zulagenummer beantragen. Auch die Ableistung des Wehrdienstes stellt beispielsweise eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit dar, weshalb in solchen Fällen bereits eine Versicherungsnummer vorhanden sein müsste.

Die auszufüllende Einverständniserklärung (zugleich Antragsformular für den Antrag auf Erteilung einer Zulagenummer) ist als Anlage beigefügt

bzw. kann im Internet unter <http://www.performanord.org/> unter „Service und Formulare“ heruntergeladen werden.

Weitere Informationen:

Auskünfte zur geförderten Altersvorsorge werden von der Deutschen Rentenversicherung unter der kostenfreien allgemeinen Service-**Telefonnummer 08 00/3 33 19 19** erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Performa Nord